

Hommel GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Fachbereich Neumaschinen

1. Geltungsbereich

Wir erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber widersprechen wir ausdrücklich. Derartige Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir diesen nicht in jedem Einzelfall widersprechen. Ihre Anerkennung durch uns bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Für die Dauer der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Service-Personal die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel, wie Werkzeuge, Hebe- und Transportmittel, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft oder dergleichen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Bedienung dieser Hilfsmittel erfolgt nur durch das Personal des Auftraggebers oder auf dessen Gefahr.

2.2 Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wozu Zeichnungen, Lehren, Muster und sonstige Unterlagen gehören. Darüber hinaus hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beigebrachten Ausführungspläne die Rechte Dritter nicht verletzen. Eine Haftung durch Hommel scheidet insofern aus.

3. Preis, Zahlung, Aufrechnung

3.1 Alle von uns angegebenen Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk/Lager einschließlich Verladung im Werk/Lager, jedoch ausschließlich Verpackung und Transport. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2 Die Zahlung ist zu leisten ohne jeden Abzug, und zwar:

a) Maschinen: entsprechend unserer Auftragsbestätigung.

b) Serviceleistungen, Zubehör und Ersatzteile: wie in unseren Rechnungen angegeben.

3.3 Alle Rechnungsbeträge, sofern nicht anders vereinbart, sind fällig innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Ausschlaggebend ist der Eingang der entsprechenden Zahlung auf unserem Konto. Die Vergütung für die Erstellung von Kostenvorschlägen ist sofort netto fällig. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber.

3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen und/oder die Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

4. Lieferzeiten und Lieferfrist

4.1 Lieferzeiten und Lieferfristen bestimmen sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Der Beginn einer Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen, die Vorlage vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung durch den Auftraggeber voraus. Von uns angegebene Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware.

4.2 Lieferverzögerungen, die weder von uns noch von Vorlieferanten zu vertreten sind, führen nicht zum Verzug. Ebenso kann sich die Lieferfrist verlängern, wenn nach Abschluss des Vertrages eine Änderung technischer Einzelheiten seitens des Auftraggebers vorgenommen wurde, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zur Folge hat.

4.3 Die Lieferzeiten und Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie anderen Ereignissen, wenn diese

außerhalb unseres Einzugsbereichs liegen und von uns nicht zu vertreten sind. Wir werden dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

4.4 Wird der Versand bzw. die Inbetriebnahme oder eine Abnahme, falls diese vereinbart ist, aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm, nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Erfolgt die Lagerung in unserem Werk/Lager, können wir für jeden vollendeten Monat der Lagerung mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages als Aufwandsentschädigung berechnen, maximal aber 5% des Auftragswertes, zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eröffnet, dass Hommel kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

5. Versand

5.1 Der Versand der Ware erfolgt ab Werk/ab Lager.

5.2 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind der Versandweg und die Versandmittel unserer Wahl überlassen. Express-Lieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

5.3 Die Transportkosten werden neben der Ware gesondert berechnet.

5.4 Die Gefahr geht mit dem Versand der Ware ab Werk/ab Lager auf den Auftraggeber über. Somit wird auch das Entladen und Aufstellen der Ware vom Auftraggeber im eigenen Risiko übernommen.

6. Rücklieferung

6.1 Die Rücklieferung nicht benötigter Ersatzteile bzw. defekter Teile (Austausch gegen Neuteile) bestimmt sich nach den nachfolgenden Maßgaben.

6.2 Nicht benötigte Teile sowie im Austausch gegen Neuteile ausgebaut defekte Teile sind maximal innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Neuteile an uns zurückzuliefern. Eine vollständig ausgefüllte Defektbeschreibung (Formular ist dem Austauschenteil beigelegt) muss dem zurückgelieferten, defekten Teil beigelegt sein. Eine Kostenpauschale für Prüfung und Wiedereinlagerung in Höhe von 10 % des Rechnungswertes werden bei der Gutschrift in Abzug gebracht, zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

6.3 Wir sind außerdem berechtigt, bei Überschreitung o.g. Fristen oder bei fehlender/unvollständiger Defektbeschreibung eine Kostenpauschale von 20 % des Rechnungswertes bei der Gutschrift in Abzug zu bringen, und zwar zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

6.4 Teile, die speziell für den Auftraggeber beschafft oder angefertigt wurden, sind von der Rücklieferungsmöglichkeit ausgeschlossen.

7. Abnahmeverweigerung / Annahmeverweigerung

7.1 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme / Annahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so können wir ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der Auftraggeber den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, oder angenommen, so sind wir unbeschadet des Rechts auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall können wir auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 25 % des Preises als Schadensersatz verlangen.

Hommel GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Fachbereich Neumaschinen

7.2 Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eröffnet, dass uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie einschließlich der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Wir sind berechtigt, auf Grund des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware vom Auftraggeber heraus zu verlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, so lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese durch geeignetes Fachpersonal auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Der Zugang zur Vorbehaltsware muss uns oder einem von uns Bevollmächtigten jederzeit möglich sein.

8.3 Be- und Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i.S. von Abschnitt 8.1. Das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Vorbehaltsware bleibt erhalten. Bei Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen Waren

durch den Auftraggeber erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Sache zu den anderen bearbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Der Auftraggeber überträgt uns die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

8.4 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden von diesem Recht jedoch nicht Gebrauch machen, so lange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8.5 Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist der Auftraggeber nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

8.6 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand vor vollständiger Bezahlung weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Von einer Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

8.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Mängelrechte

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Offene Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Ablieferung unter genauer Angabe des Mangels schriftlich zu rügen. Andere Sachmängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens mit Ablauf der Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Ist eine Mängelrüge aus vom Käufer zu vertretenden Gründen zu Unrecht erfolgt, sind wir berechtigt, für die uns entstandenen Aufwendungen Ersatz zu verlangen.

9.2 Um Sachmängel handelt es sich nicht bei natürlichem Verschleiß, einem von der Beschaffenheitsvereinbarung aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, Nichtbeachtung von Einbau- und Bedienungsvorschriften, unsachgemäßer Wartung, übermäßiger Beanspruchung oder nicht vertragsmäßiger Verwendung abweichenden Zustand der Lieferung. Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn die Lieferung von Dritten oder durch Einbau von teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass zwischen der Veränderung und dem Mangel kein ursächlicher Zusammenhang besteht.

9.3 Nach Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen oder vereinbarten Abnahme kann

der Auftraggeber wegen Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, keine Mängelrechte mehr geltend machen.

9.4 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir den Mangel beseitigen oder mangelfrei nachliefern (Nacherfüllung). Dazu hat uns der Auftraggeber den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer die vereinbarte Vergütung mindern oder nachbessern oder nach Setzen und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

9.5 Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen.

9.6 Wir können die Nacherfüllung unbeschadet uns möglicherweise zustehenden Leistungsverweigerungsrechts nach § 275 Abs. 2 BGB verweigern, wenn beide Arten der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Lieferung vom Käufer an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, übernehmen wir nur, wenn dies schriftlich vereinbart oder uns bei Vertragsabschluss bekannt gemacht worden ist.

9.7 Die Gewährleistung für gebrauchte Ware wird insgesamt ausgeschlossen, es sei denn, Hommel hat ihr bekannte Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen. Unberührt bleibt eine Haftung für vorsätzlich und grob fahrlässig begangene Pflichtverletzung sowie die Verschuldenshaftung für Körper- und Gesundheitsschädigungen.

Hommel GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Fachbereich Neumaschinen

9.8 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Für Beginn und Ablauf der Verjährungsfrist sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Verkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens der Gesundheit oder des Körpers oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

9.9 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10. eingeschränkt

10.3 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln, sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich

beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen.

10.4 Soweit wir gem. Ziffer 10.3 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.6 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung

10.7 Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

11. Stornierung

Bei Stornierung seitens des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, an uns eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20% des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir bleiben berechtigt, einen etwaig höheren Schaden geltend zu machen.

12. Schutz- und Urheberrechte

12.1 Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.

12.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

12.3 Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für uns geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch in anderer Art und Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Bochum. Wir sind

jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen

13.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14. Teilunwirksamkeit, Datenschutz

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen AGB nicht. In keinem Fall ist eine solche Bestimmung durch die AGB des Auftraggebers zu ersetzen. Eine unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Bestimmung ersetzt.

14.2 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung vom Auftraggeber erhaltenen Daten unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern bzw. durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

Stand: Juli 2021

Hommel GmbH
Donatusstraße 24
50767 Köln

Telefon: 0221 5989-0
Telefax: 0221 5989-200
info@hommel-gruppe.de
www.hommel-gruppe.de

Geschäftsführer:
Gisbert Krause

Registergericht:
Köln HR B 29035
UST-ID-Nr. DE119496595